

Entstehungsstelle abzusaugen. Als Behelf können von den Beschäftigten Staubfiltergeräte benutzt werden.

Mit Maschinenkraft angetriebene Kleindreschmaschinen müssen mit einer Einlegevorrichtung, bestehend aus Einlegetisch, allseitig geschlossener Haube über der Dreschtrommel, vertikaler Einlegeöffnung und Aufsatzbrettern, versehen sein.

§ 18

Die Lager- und Schmierstellen während des Betriebes abzuschmieren (abzuölen), ist verboten. Störungen dürfen nur bei Stillstand der Maschine oder des Dreschsatzes beseitigt werden. Das gilt auch für alle Hilfsapparate, wie Ferneinleger, Zubringer, Höhenförderer, Selbsteinleger, Sackheber usw.

§ 19

Der Einlegetisch darf, solange die Maschine in Gang ist, nicht betreten werden. Das gilt auch für den nicht eingefriedeten Teil der Abdeckung der Dreschmaschine.

Auf der Dreschbühne darf nur so viel Dreschgut lagern, daß das Arbeiten und der Verkehr darauf nicht behindert werden.

§ 21

Riemen während des Betriebes der Maschinen aufzulegen oder abzunehmen, ist verboten. Rauchen und Umgang mit offenem Licht sind ebenfalls untersagt. An jedem Dreschplatz und jeder Druschstelle ist gut les- und sichtbar ein Schild anzuordnen, das auf das Verbot des Rauchens und des Umgangs mit offenem Licht hinweist.

§ 22

In Stroheinläufe von Pressen und Bindern, in denen Zubringer umlaufen, hineinzugreifen, ist verboten. Schutzvorrichtungen, die ein Hineingreifen verhindern, dürfen nicht entfernt werden.

Die Überdeckung und sonstige Schutzvorrichtungen sowie die Ballenbahn dürfen während des Betriebes nicht betreten und auch nicht als Standfläche für irgendwelche Arbeiten benutzt werden.

Technische Einrichtungen — Dreschmaschinen

§ 23

Elevatoren

Die Elevatorhauben sind so einzurichten, daß sie auf einer Seite beweglich mit der Dreschmaschine verbunden sind. Auf der anderen Seite ist die Haube durch eine geeignete Vorrichtung (Flügel-schraube od dgl.) zu befestigen. Die Haube darf während des Betriebes nicht entfernt werden. Bei Behebung von Störungen darf keinesfalls mit den Händen in den Elevator hineingefaßt werden. Hierfür sind geeignete Hilfsmittel zu verwenden.

§ 24

Einlegerstand

Der Einlegerstand muß so eingerichtet sein, daß beim Zuführen des Dreschgutes die Dreschtrommel oder Einlegewalze nicht berührt werden kann. Die Entfernung vom Boden des Einlegerstandes bis zur Oberkante des Einlegetisches muß mindestens 50 cm betragen. Der Abstand von der Vorderkante des Einlegetisches bis zum Außenumfang der Einziehwalze (ohne Selbsteinleger der Trommel) muß mindestens 75 cm betragen.

Der Einlegerstand muß so beschaffen sein, daß man von ihm nicht abgleiten oder abstürzen kann. Bei frei liegendem Stand sind eine allseitige Umwehrung in 1 m Höhe sowie Fußleisten (gemäß § 14) erforderlich.

Einlegeöffnung

Die Dreschtrommel, gegebenenfalls auch der Selbsteinleger, müssen durch eine allseitige Schutzhaube so abgedeckt sein, daß es unmöglich ist, in die rotierenden Teile hineinzufallen oder hineinzugreifen. Die Einlegeöffnung zwischen der Unterkante der Schutzhaube und der Oberkante des Einlegetisches darf höchstens 40 cm hoch sein. Die Schutzhaube muß über den Einlegetisch waagrecht mindestens 10 cm hinausragen.

§ 26

Selbsteinleger

Der Selbsteinleger muß vom Einlegerstand aus leicht und mühelos bedient werden können. Es ist dafür zu sorgen, daß der Einleger unabhängig von der Dreschmaschine ein- und ausgerückt werden kann; daß er sich von selbst ein- oder ausrückt, ist durch die Bauart oder geeignete Vorrichtungen unmöglich zu machen. Für die Überdeckung (Schutzhaube) gelten die in § 25 angegebenen Abmessungen. Den Einlegetisch schräg anzubringen oder schräg zu stellen, ist verboten.

§ 27

Bodenklappen

Bodenklappen auf der Dreschbühne sind im Falz liegend und so anzubringen, daß keine Unebenheit vorhanden ist oder sich später ergeben kann. Zum Öffnen dienen eingelassene Ringe oder andere nicht vorstehende Vorrichtungen. Die Klappen dürfen nur geöffnet werden, wenn die Maschine stillsteht.

§ 28

Schutzvorrichtungen

Sämtliche Speichenräder sind in vollem Umfange durch Schutzvorrichtungen zu verkleiden. Die Schutzvorrichtungen sind so zu gestalten, daß sie sich nicht von selbst lösen können und daß man nicht durch sie hindurchgreifen kann.

Bei Vollscheiben genügt es, den Riemeneinlauf zu verkleiden. Die Naben sind in diesen Fällen konisch auszubilden. Alle Schutzvorrichtungen sind so zu befestigen, daß sie sich während des Betriebes der Maschine nicht bewegen.

Vorstehende Wellen sind mit Schutzhülsen auszustatten, die sich nicht mitdrehen dürfen.

§ 29

Sackheber

Das Getriebe muß vollkommen geschlossen sein. Zahnstange und Hebebühne (Stuhl) sind an der Vorder- und Rückseite so zu verkleiden, daß man nicht hineingreifen oder durchfassen kann. Jede Hebebühne ist mit einer selbsttätigen Sperrklinke auszustatten, die ihr unbeabsichtigtes Abgleiten verhindert.

Technische Einrichtungen — Strohpressen, Strohbinden

§ 30

Stroheinlautkanal

Jede Strohpresse und jeder Strohbinde muß eine mit der Maschine fest verbundene Überdek-